

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
BUNDESVERTRETUNG RICHTER UND STAATSANWÄLTE**

A-1011 Wien Schmerlingplatz 11, Postfach 26
www.goed.at · ZVR-Nr.: 576439352 · DVR: 0046655



Wien, am 25.5.2018

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2018);

BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018), BMJ-S318.041/0002-IV 1/2018, nimmt die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) Stellung wie folgt (personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen):

Vorauszuschicken ist, dass eine bloß zweiwöchige Begutachtungsfrist (16. bis 30. Mai 2018), insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Richtlinie Terrorismus bereits am 15. März 2017 (!) angenommen wurde (EB S 1), eine umfassende Auseinandersetzung und breite Einholung von Erfahrungen aus der strafrechtlichen Praxis erheblich erschwert wird. Diesbezüglich wird auch auf das an alle Bundesministerien ergangene Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 2.6.2008, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008, verwiesen, wonach den zur Begutachtung eingeladenen Stellen grundsätzlich eine Frist von sechs Wochen zu gewähren ist.

A. Zum Inhalt:

Die in Aussicht genommenen Bestimmungen betreffend die

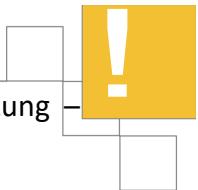
- a./ Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit Terrorismus;
- b./ Erweiterung des Katalogs der terroristischen Straftaten in § 278c Abs 1 StGB;
- c./ Erweiterung des Katalogs finanziierungstauglicher Straftaten in § 278d Abs 1 StGB;

d./ Einführung eines neuen Straftatbestands „Reisen für terroristische Zwecke“ (§ 278g StGB);

e./ Erweiterung des Personenkreises, der einen Anspruch auf Prozessbegleitung iSd § 66 Abs 2 StPO hat, auf Opfer terroristischer Straftaten (§ 278c StGB); und die

f./ Schaffung eines neuen Abs 1 Z 2 in § 95 StGB betreffend die strafgerichtliche Kriminalisierung der Behinderung von Hilfeleistungen;





werden – ungeachtet ihrer überwiegend europarechtlich gebotenen Umsetzung – ausdrücklich begrüßt.

B. Zum prognostizierten personellen Mehraufwand:

Der für die Umsetzung der in Aussicht genommenen Bestimmungen nach der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) – im Übrigen ohne Darstellung der hiefür maßgeblichen Berechnungsgrundlage – prognostizierte Mehraufwand in den Bereichen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte wurde jedoch (einmal mehr) viel zu gering angesetzt.

Dies aus nachstehenden Gründen:

Zutreffend verweist die WFA (S 2) auf den im Bereich der Terrorismusverfahren (§§ 278b bis 278f und 282a StGB) seit Jahren „stetigen Anstieg“. Die Zahl dieser Verfahren nahm seit Jahren massiv zu (2013: 72, 2014: 150, 2015: 329, 2016: 340) !

Trotz der in dieser Zeit erfolgten Zunahme von, durchaus häufig komplexen und nicht nur fachlich, fordernden Verfahren von **+472% bzw um das 4,7-Fache**, wurde hiefür **kein einziger zusätzlicher Staatsanwalt bzw Richter** vorgesehen. Auch im Kanzleibereich gab es keine Aufstockung; ganz im Gegenteil wurde und wird auch aktuell der rigide Planstellenabbau fortgesetzt.

Abgesehen davon, ist nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf aber auch für die Zukunft keine adäquate Planstellenaufstockung angedacht.

Trotz des (moderat) prognostizierten Anstiegs dieser Verfahren um weitere 20% (WFA S 3) – womit der Verfahrenszuwachs seit 2013 wohl +492% betragen wird – ist ein personeller Mehraufwand von bloß 0,04 Vollzeitkapazitäten „VZK“ (also ein „**4/100-Staatsanwalt+Kanzleimitarbeiter**“ [die WFA differenziert nicht zwischen Staatsanwälten und Kanzleimitarbeitern]) im staatsanwaltschaftlichen Bereich und vergleichbar nur 0,03 VZK im gerichtlichen Bereich ausgewiesen (WFA S 3).

Zusammengefasst soll im Ergebnis somit ein solcher „4/100-Staatsanwalt+Kanzleimitarbeiter“ eine seit 2013 erfolgte Zunahme an Terrorismusverfahren von beinahe +500% abdecken!

Dabei ist der zusätzliche Terrorismus-Straftatbestand des Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) noch gar nicht berücksichtigt.

Zu dieser neuen Bestimmung, die jährlich rund 50 Verfahren erwarten lässt, ist vergleichbar unzureichend bloß ein Personalzuwachs von lediglich 0,08 VZK im staatsanwaltschaftlichen und bloß 0,06 VZK im gerichtlichen Bereich ausgewiesen (WFA S 3). Für die jährliche Erlledigung all dieser 50 Verfahren lediglich 8% eines vollausgelasteten Staatsanwalts bzw 6% eines vollausgelasteten Richters vorzusehen, erscheint zu gering. Eine entsprechende Berücksichtigung dieses Mehraufwands im Kanzleibereich ist im Übrigen nicht erkennbar.



Der mit dem – inhaltlich zu begrüßenden – erweiterten Opferschutz im Terrorismusbereich für die Staatsanwaltschaften und Gerichte verbundene personelle Mehraufwand ist ebenfalls nicht berücksichtigt.

Abschließend erscheint auch der bezüglich des neuen Straftatbestands der Behinderung der Hilfeleistung (§ 95 Abs 1 Z 2 StGB), zu dem jährlich rund 200 zusätzliche Verfahren erwartet werden, prognostizierte personelle Mehrbedarf von lediglich – bezogen auf einen vollausgelasteten Staatsanwalt/Richter – 15% (Bezirksanwälte im StA-Bereich) bzw 11% (Gerichte) unzureichend.

Inwieweit bei diesen personalbezogenen Prognosen der Kanzleibereich überhaupt mitberücksichtigt ist, ist nicht erkennbar. Sollte dies jedoch der Fall sein, so verschärft sich die in personeller Hinsicht zu geringe VZK-Schätzung in den Bereichen der Staatsanwaltschaften und Gerichte umso mehr.

Wie bereits in der Vergangenheit auch, insbesondere anlässlich des kürzlich beschlossenen Doppelbudgets 2018/2019, wird bei Umsetzung diverser „Sicherheitspakete“ und personellen Mehraufwand verursachender Gesetzesvorhaben eine angemessene Personalausstattung im Bereich der Staatsanwaltschaften, aber auch der Gerichte und vor allem auch im unverzichtbaren Kanzleibereich gefordert.

Mag. Christian Haider

Vorsitzender

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender-Stellvertreter

